

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 2.1
Bearbeiter : Frau Schaubruch
Aktenzeichen : 210-00.006
Datum : 07.01.2025
Drucksachen-Nr. : 00611-2025

Betr.: Vereinbarung mit der Stadt Mainz über den Betrieb und die Organisation der gemeinsam betriebenen „Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mombach“

Beratungsfolge:

Gremium: 1 GR	TOP: 3	Sitzungstermin: 05.02.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium: STA	TOP: 1	Sitzungstermin: 12.03.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Die Vereinbarung über den Betrieb und die Organisation der gemeinsam betriebenen „Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mombach“ wird bis zum Ende des Schuljahres 2029/2030 verlängert.

Begründung:

Die derzeit gültige Vereinbarung wurde im GR 12.03.2019, DS 011/5-2008 bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 verlängert. In Gesprächen mit dem Schulamt der Stadtverwaltung Mainz wurde ein beiderseitiges Einvernehmen an einer Fortführung einer gemeinsamen Realschule plus an zwei Standorten festgestellt.

Ein analoger Beschluss (siehe Anlage 1) wird voraussichtlich am 09.04.2025 durch den Stadtrat der Stadt Mainz gefasst.

Hinweis:

Die Rahmenvereinbarung über den Betrieb einer Realschule plus an den Standorten Budenheim und Mainz-Mombach gilt weiterhin.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

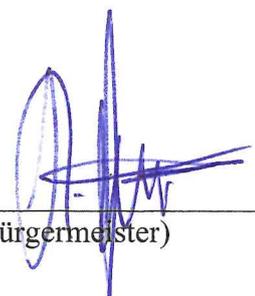
Stellungnahme bezüglich Gleichstellungsfragen: nicht erforderlich



(Sachgebietsleiterin)



(Fachbereichsleiterin)



(Bürgermeister)

111 -

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
vom	

Fachbereich : 2
Bearbeiter : Hr. Rothacker
Aktenzeichen : 210-00.006
Datum : 27.02.2019
Drucksachen-Nr. : 011/5-2008

Betr.: Vereinbarung mit der Stadt Mainz über den Betrieb und die Organisation der gemeinsam betriebenen „Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach“

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 2	Sitzungstermin: 12.03.2019	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Die Vereinbarung über den Betrieb und die Organisation der gemeinsam betriebenen „Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach“ wird bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 verlängert.

Begründung:

Die derzeit gültige Vereinbarung wurde im GR 19.02.2014, DS 011/4-2008 bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 verlängert. In Gesprächen mit dem Schulamt der Stadtverwaltung Mainz wurde ein beiderseitiges Einvernehmen an einer Fortführung einer gemeinsamen Realschule plus an zwei Standorten festgestellt.

Ein analoger Beschluss (siehe Anlage 1) wurde durch den Stadtrat der Stadt Mainz am 13.02.2019 gefasst.

Hinweis:

Die Rahmenvereinbarung über den Betrieb einer Realschule plus an den Standorten Budenheim und Mainz-Mombach gilt weiterhin.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

Stellungnahme bezüglich Gleichstellungsfragen: nicht erforderlich



(Sachgebietsleiter)



(Fachbereichsleiter)



(Bürgermeister)



GEMEINDEVERWALTUNG

40-Schulamt
 Eing.: 08. APR. 2019
 Aktz. BUDENHEIM
 I II R Dez

Gemeindeverwaltung Postfach 1140 55253 Budenheim

Dienstgebäude : Berliner Str. 3
55257 Budenheim

Stadtverwaltung Mainz
- Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend,
Schule und Gesundheit
Postfach 3620
55026 Mainz

Auskunft erteilt : Herr Rothacker
Zimmer-Nr. : 14
Telefon-Durchwahl : 06139/299-131
E-Mail-Adresse :
juergen.rothacker@budenheim.de
Ihr Zeichen :
Ihr Schreiben v. :
Aktenzeichen : 210-00

Stadtverwaltung Mainz
Beigeordneter Dr. Eckart Lensch

05. April 2019

weiter an: 40 - 12

Kopie	z.Ktrn.	Z.w.V	Bericht
Antwort Entwurf		R	Z.d.A.
Termin:			

Budenheim, 03.04.2019

Fortführung der vertraglichen Regelungen für den Betrieb und die Organisation der Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach; Übersendung Vertragsexemplar

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 mehrheitlich die Fortführung der vertraglichen Regelungen für den Betrieb und die Organisation der Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach beschlossen.

Anbei übersenden wir Ihnen ein Exemplar der unterzeichneten Betriebsvereinbarung.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Andreas Weil

1.Beigeordneter

Öffnungszeiten allgemein:
Montag-Freitag 7.30 - 11.45 Uhr
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr
Bürgerbüro:
Donnerstagvormittag geschlossen
Sozialamt:
Montag u. Donnerstag geöffnet

Telefon
06139/299-0

Bitte Durchwahl
benutzen

Telefax
06139/299-301

E-Mail-Adresse:
info@budenheim.de
Internet-Adresse:
www.budenheim.de

Konten der Gemeindekasse
Budenheimer Volksbank

Mainzer Volksbank

Sparkasse Mainz

IBAN: DE04 5506 1303 0000 0515 35

IBAN: DE87 5519 0000 0122 8790 18

IBAN: DE91 5505 0120 0140 0002 25

BIC: GENODE51BUD

BIC: MVBME55XXX

BIC: MALADE51MNZ

Zwischen

der Stadt Mainz,
vertreten durch Oberbürgermeister Michael Ebling
und

der Gemeinde Budenheim,
vertreten durch Bürgermeister Stephan Hinz,

wird folgende
den Betrieb und die Organisation der gemeinsamen
Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach
regelnde Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Schulträgerschaft, Aufteilung der Realschule plus auf die Standorte und Zügigkeit

Die Regelung der Schulträgerschaft und die Aufteilung der Klassenstufen sowie die Zügigkeit der gemeinsamen Realschule plus ergeben sich aus § 2 und § 3 der Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Mainz und der Gemeinde Budenheim vom 24.11.2014.

§ 2 Schulsekretariate

- (1) An beiden Standorten bleiben die Schulsekretariate erhalten.
- (2) Die anfallenden Kosten für die personelle und technische Ausstattung des jeweiligen Sekretariats an den einzelnen Standorten werden von der Kommune getragen, der der Standort zuzurechnen ist.

§ 3 Schulgebäude der Realschule plus: Betriebskosten/Investitionen/Sanierungen

- (1) Die bestehenden Eigentumsverhältnisse für die Schulgebäude in Mainz-Mombach und in Budenheim bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (2) Die Zahl der Räume und die Raumgrößen an den jeweiligen Standorten orientieren sich an den geltenden Schulbaurichtlinien des Landes. Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist an den jeweiligen Standorten von den Schulleitungen und den Schulverwaltungen Einvernehmen über die Raumaufteilung zwischen der Realschule plus und den jeweiligen Grundschulen zu erzielen.
- (3) Die Kommunen übernehmen die jeweils an den Standorten anfallenden Betriebs- und Bauunterhaltungskosten im von § 75 Abs. 2 SchulG vorgesehenen Umfang; auch Schulsanierungen gehen zu Lasten der jeweiligen Kommune.
- (4) Über eventuell notwendig werdende Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen wird in Abstimmung mit der ADD entschieden.

§ 4 Ausstattungsmittel/Lehr- und Unterrichtsmittel

- (1) Die Kommunen übernehmen die jeweils am Schulstandort anfallenden Ausstattungsnotwendigkeiten und Lehr- und Unterrichtsmittel im von § 75 Abs. 2 SchulG vorgesehenen Umfang nach dem jeweiligen vor Ort geltenden System.
- (2) Das Verfahren zur Bearbeitung der Anträge auf Lernmittelfreiheit wird, wie in den gesetzlichen Regelungen des Landes vorgesehen, durch den Schulträger der Realschule plus durchgeführt.

§ 5 Ganztagsbetrieb / Mittagssessensversorgung

- (1) Der Ganztagsbetrieb in Angebotsform wird für die Klassen 5 bis 7 am Standort Budenheim fortgeführt und für die Klassenstufen 8 bis 10 am Standort Mainz-Mombach.
- (2) Die vorhandene Mittagssessensversorgung wird fortgeführt. Die Kosten für den Zuschuss zum Mittagessen über den Elternanteil hinaus an den Caterer werden von der Kommune am jeweiligen Schulstandort übernommen. Dies gilt auch für die vom Land vorgegebenen Regelungen für Sozial- und Härtefälle.

§ 6 Schülerbeförderung

Träger der Schülerbeförderung sind am Standort Realschule plus in Mainz-Mombach die Stadt Mainz und am Schulstandort Budenheim der Landkreis Mainz-Bingen.

§ 7 Versicherungen

- (1) Die Gemeinde Budenheim führt als Schulträgerin die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für alle Schülerinnen und Schüler der gemeinsamen Realschule plus ab und schließt eine Versicherung von Schülersachschäden für alle Schülerinnen und Schüler ab.
- (2) Die Stadt Mainz erstattet der Gemeinde Budenheim die anfallenden Beiträge für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die am Standort Mainz unterrichtet werden.

§ 8 Regelmäßiger Austausch und Klärung bei Problemen

- (1) Die Schulleitung der Realschule plus und die beiden Verwaltungen treffen sich in jedem Schuljahr mindestens einmal, um aktuelle Themen zu besprechen und anstehende Entscheidungen, die die Schulorganisation und den Schulbetrieb betreffen, zu erörtern.
- (2) Sollte es zu Fragen, die im Rahmen des Vertrages auftauchen, zu keiner Einigung kommen, ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Abteilung Schulaufsicht in Neustadt a. d. W. als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 9 Laufzeit der Vereinbarung, Veränderungen der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Schuljahr 2019/2020 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2023/2024. Die Vertragspartner entscheiden bis Ende Februar 2024, in welcher Form der Vertrag fortgeführt werden soll.

- (2) Veränderungen der Vereinbarung müssen einvernehmlich beschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund im Sinne des § 314 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der zuvor getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden vielmehr eine neue Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung Gewolltem am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.
- (2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

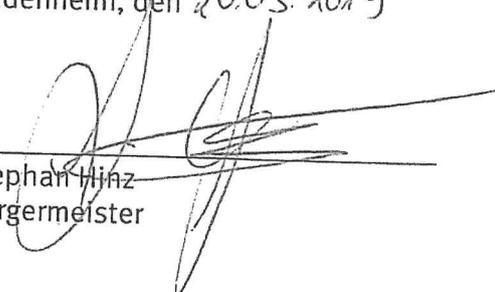
Mainz, den

7. März 2019



Michael Ebling
Oberbürgermeister

Budenheim, den 20.03.2019



Stephan Hinz
Bürgermeister



GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Gemeindeverwaltung • 55253 Budenheim • Postfach 1140

Stadtverwaltung Mainz
Dezernat IV
Herrn Kurt Merkator
Postfach 3620
55026 Mainz

Dienstgebäude : Berliner Str. 3
55257 Budenheim
Auskunft erteilt :

Stadtverwaltung Mainz
Beigeordneter Kurt Merkator

26. Nov. 2014

weiter an: 40/Jung M

Kopie	z.Kin	Z/w.V.	Bericht
Antwort Entwurf		R	Z.d.A.
Termin:			

Zimmer-Nr. :
Telefon-Durchwahl :
Ihr Zeichen :
Ihr Schreiben v. : 21.10.2014
Aktenzeichen : 401202/28

Budenheim, 24. November 2014

Fortführung der vertraglichen Regelungen für den Betrieb und die Organisation der Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz Mombach

Sehr geehrter Herr Merkator,

(.X.) Mit Dank zurück

(X) Anlage: 2 Verträge

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wosinski

40-Schulamt

Eing.: 01. DEZ. 2014

Aktz.

II	R	Dez
----	---	-----

Öffnungszeiten
Montag-Freitag 7.30 - 11.45 Uhr
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

Telefon
06139/299-0
Bitte Durchwahl
benutzen

Telefax
06139/299-301

Konten der Gemeindekasse
51535 Budenheimer Volksbank (BLZ 550 613 03)
122879018 Mainzer Volksbank (BLZ 551 900 00)

E-Mail-Adresse:
Gemeinde.Budenheim@01019freenet.de

123 30-606 Postgiroamt Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60)
140000225 Sparkasse Mainz (BLZ 550 501 20)

Zwischen
der Stadt Mainz,
vertreten durch Oberbürgermeister Michael Ebling
und

der Gemeinde Budenheim,
vertreten durch Bürgermeister Rainer Becker

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gemeinsamer Betrieb einer Realschule plus an den Standorten Budenheim und Mainz-Mombach

Zur Sicherung der Vielfalt der schulischen Landschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich und der Erhaltung der schulischen und beruflichen Chancengleichheit für ihre Kinder haben die Schulträger Stadt Mainz und Gemeinde Budenheim die Errichtung der gemeinsamen Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach an den Standorten der damaligen GHS Budenheim und der damaligen GHS Am Lemmchen in Mainz-Mombach zum Schuljahr 2009/2010 beantragt. Durch Organisationsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, vom 03.07.2009 wurde dem Antrag stattgegeben und zum 01.08.2009 gemäß § 3 SchulstrukturEinfG i.V.m. § 91 Abs. 1 und § 10 a SchulG eine organisatorisch verbundene Grund- und Realschule plus in integrativer Form an den genannten Standorten errichtet, deren Trägerin die Gemeinde Budenheim ist. Zugleich wurden die Hauptschule Budenheim sowie die Hauptschule „Am Lemmchen“ in Mainz-Mombach mit Wirkung zum 01.08.2009 aufgehoben und die Grundschule Mainz-Mombach in eine eigenständige Grundschule in Trägerschaft der Stadt Mainz überführt. Die Organisationsverfügung vom 03.07.2009 enthält weitere organisatorische Regelungen, die der Gemeinde Budenheim sowie der Stadt Mainz bekannt sind und auf die verwiesen wird.

Zur näheren Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der neu errichteten Realschule plus schlossen die Stadt Mainz und die Gemeinde Budenheim am 20.05.2009 eine Rahmenvereinbarung ab. Diese wird durch die vorliegende Vereinbarung in vollem Umfang ersetzt.

§ 2 Schulträgerschaft und Standorte der Realschule plus

Schulträger für die gemeinsame Realschule plus, die an den im § 1 genannten Standorten betrieben wird, ist die Gemeinde Budenheim.

§ 3 Form und Zügigkeit der Realschule plus und Standorte der einzelnen Klassen

Die Schule wird als integrative Realschule plus mit Ganztagschule in Angebotsform betrieben. Sie ist ausgerichtet auf drei Züge. Am Standort Budenheim sind die Klassenstufen 5 – 7 der Realschule plus angesiedelt und am Standort Mainz-Mombach die Klassenstufen 8 – 10. Auf die Angliederung einer Fachoberschule wird vorerst verzichtet.

§ 4 Grundschulen

- (1) Die Grundschule Mainz-Mombach wurde durch die Organisationsverfügung vom 03.07.2009 aus der organisatorischen Verbindung mit der Hauptschule „Am Lemmchen“ herausgelöst und entsprechend des Beschlusses des Mainzer Stadtrates vom 11.2.2009 ab dem Schuljahr 2009/2010 als eigenständige Grundschule in der Trägerschaft der Stadt Mainz am bisherigen Standort Mainz-Mombach, Am Lemmchen, weitergeführt.
- (2) Die Grundschule Budenheim ist organisatorisch mit der Realschule plus verbunden.

§ 5 Namensgebung

Unter Beteiligung der schulischen Gremien und durch Beschluss der Gemeinderates Budenheim vom 10.04.2013, sowie der Beschlussfassung des Mainzer Stadtrates vom 11.09.2013 wurde der Name „Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach“ verliehen.

§ 6 sonstige organisatorische und wirtschaftliche Regelungen zum Betrieb der gemeinsamen Realschule plus

Zur Festlegung weiterer organisatorischer und wirtschaftlicher Regelungen für den Betrieb der gemeinsamen Realschule plus wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt Mainz und der Gemeinde Budenheim geschlossen.

§ 7 regelmäßiger Austausch und Klärung bei Problemen

Die Schulleitung der Realschule plus und die beiden Verwaltungen treffen sich in jedem Schuljahr mindestens einmal, um aktuelle Themen und anstehende Entscheidungen, die den Schulbetrieb betreffen, zu erörtern.

§ 8 Veränderungen der Vereinbarung

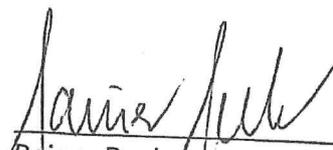
Veränderungen der Vereinbarung müssen einvernehmlich beschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Mainz, den 20.10.2014



Michael Ebling
Oberbürgermeister
Stadt Mainz

Mainz, den 24.11.2014



Rainer Becker
Bürgermeister
Gemeinde Budenheim

Zwischen

der Stadt Mainz,
vertreten durch Oberbürgermeister Michael Ebling
und

der Gemeinde Budenheim,
vertreten durch Bürgermeister Rainer Becker,

wird folgende
den Betrieb und die Organisation der gemeinsamen
Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach
regelnde Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Schulträgerschaft, Aufteilung der Realschule plus auf die Standorte und Zügigkeit

Die Regelung der Schulträgerschaft und die Aufteilung der Klassenstufen sowie die Zügigkeit der gemeinsamen Realschule plus ergeben sich aus § 2 und § 3 der Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Mainz und der Gemeinde Budenheim vom 24.11.2014.

§ 2 Schulsekretariate

- (1) An beiden Standorten bleiben die Schulsekretariate erhalten.
- (2) Die anfallenden Kosten für die personelle und technische Ausstattung des jeweiligen Sekretariats an den einzelnen Standorten werden von der Kommune getragen, der der Standort zuzurechnen ist.

§ 3 Schulgebäude der Realschule plus: Betriebskosten/Investitionen/Sanierungen

- (1) Die bestehenden Eigentumsverhältnisse für die Schulgebäude in Mainz-Mombach und in Budenheim bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (2) Die Zahl der Räume und die Raumgrößen an den jeweiligen Standorten orientieren sich an den geltenden Schulbaurichtlinien des Landes. Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist an den jeweiligen Standorten von den Schulleitungen und den Schulverwaltungen Einvernehmen über die Raumaufteilung zwischen der Realschule plus und den jeweiligen Grundschulen zu erzielen.
- (3) Die Kommunen übernehmen die jeweils an den Standorten anfallenden Betriebs- und Bauunterhaltungskosten im von § 75 Abs. 2 SchulG vorgesehenen Umfang; auch Schulsanierungen gehen zu Lasten der jeweiligen Kommune.
- (4) Über eventuell notwendig werdende Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen wird in Abstimmung mit der ADD entschieden.

§ 4 Ausstattungsmittel/Lehr- und Unterrichtsmittel

- (1) Die Kommunen übernehmen die jeweils am Schulstandort anfallenden Ausstattungsnotwendigkeiten und Lehr- und Unterrichtsmittel im von § 75 Abs. 2 SchulG vorgesehenen Umfang nach dem jeweiligen vor Ort geltenden System.
- (2) Das Verfahren zur Bearbeitung der Anträge auf Lernmittelfreiheit wird, wie in den gesetzlichen Regelungen des Landes vorgesehen, durch den Schulträger der Realschule plus durchgeführt.

§ 5 Ganztagsbetrieb / Mittagssessensversorgung

- (1) Der Ganztagsbetrieb in Angebotsform wird für die Klassen 5 bis 7 am Standort Budenheim und für die Klassenstufen 8 bis 10 am Standort Mainz-Mombach fortgeführt.
- (2) Die vorhandene Mittagssessensversorgung wird fortgeführt. Die Kosten für den Zuschuss zum Mittagessen über den Elternanteil hinaus an den Caterer werden von der Kommune am jeweiligen Schulstandort übernommen. Dies gilt auch für die vom Land vorgegebenen Regelungen für Sozial- und Härtefälle.

§ 6 Schülerbeförderung

Träger der Schülerbeförderung sind am Standort Realschule plus in Mainz-Mombach die Stadt Mainz und am Schulstandort Budenheim der Landkreis Mainz-Bingen.

§ 7 Versicherungen

- (1) Die Gemeinde Budenheim führt als Schulträgerin die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für alle Schülerinnen und Schüler der gemeinsamen Realschule plus ab und schließt eine Versicherung von Schülersachschäden für alle Schülerinnen und Schüler ab.
- (2) Die Stadt Mainz erstattet der Gemeinde Budenheim die anfallenden Beiträge für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die am Standort Mainz unterrichtet werden.

§ 8 Regelmäßiger Austausch und Klärung bei Problemen

- (1) Die Schulleitung der Realschule plus und die beiden Verwaltungen treffen sich in jedem Schuljahr mindestens einmal, um aktuelle Themen zu besprechen und anstehende Entscheidungen, die die Schulorganisation und den Schulbetrieb betreffen, zu erörtern.
- (2) Sollte es zu Fragen, die im Rahmen des Vertrages auftauchen, zu keiner Einigung kommen, ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Abteilung Schulaufsicht in Neustadt a. d. W. als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 9 Laufzeit der Vereinbarung, Veränderungen der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Schuljahr 2014/2015 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019. Die Vertragspartner entscheiden bis Ende Februar 2019, in welcher Form der Vertrag fortgeführt werden soll.

- (2) Veränderungen der Vereinbarung müssen einvernehmlich beschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund im Sinne des § 314 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Schlussbestimmungen

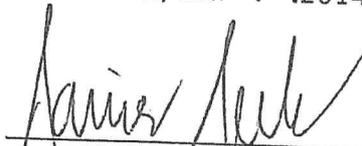
- (1) Sollte eine der zuvor getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden vielmehr eine neue Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung Gewolltem am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.
- (2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Mainz, den 22.10.2014



Michael Ebling
Oberbürgermeister

Budenheim, den 24.11.2014



Rainer Becker
Bürgermeister

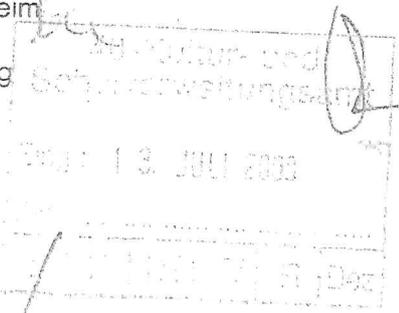


Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion · Postfach 10 02 62 · 67402 Neustadt an der Weinstraße

ADD Aufsichtsdienstleistungen

Gemeindeverwaltung Budenheim
55257 Budenheim

Stadtverwaltung
55116 Mainz



Außenstelle Schulaufsicht

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Postfach 10 02 62 · 67402 Neustadt an der Weinstraße

Fon (0 63 21) 99 - 0
Fax (0 63 21) 99 - 23 57

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

05.11.2008

Mein Zeichen,
Meine Nachricht vom
Bei Rückfragen bitte stets angeben.
51 201/32

Auskunft erteilt
Telefon/Fax (persönlich)
E-Mail (persönlich)
Rainer Foos
Tel.: 06321/99-2140
Fax: 06321/99-32140
Rainer.Foos@addnw.rlp.de

Datum

03.07.2009

**Errichtung einer Grund- und Realschule plus Budenheim/ Mainz-Mombach zum 01.08.2009
und Aufhebung der Hauptschule in Budenheim und der Hauptschule „Am Lemmchen“ in
Mainz-Mombach mit Ablauf des 31.07.2009;
Antrag vom 05.11.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben hat die Gemeindeverwaltung Budenheim gemeinsam mit der Stadtverwaltung Mainz die Errichtung einer Realschule plus an Standorten Budenheim und Mainz-Mombach beantragt.

Mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 15.01.2009 haben Sie eine Errichtungsoption zur Weiterentwicklung als Realschule plus erhalten. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ist festzustellen, dass durch Erreichen der erforderlichen Mindestschülerzahl (§ 13 Abs. 2 SchulG) die Option eingelöst wurde und die Voraussetzungen zur Errichtung der Realschule plus erfüllt sind.

Konto:
Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo - Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr
Internet: www.add.rlp.de

I.
Es ergeht deshalb folgende

Organisationsverfügung:

1. Zum 01.08.2009 (Beginn des Schuljahres 2009/2010) wird in den Gebäuden der Grund- und Hauptschule Budenheim und der Grund- und Hauptschule „Am Lemmchen“ in Mainz, gem. § 3 SchulstrukturEinfG (Artikel 7 des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur) i. V. m. § 91 Abs. 1 und § 10 a SchulG eine organisatorisch verbundene Grund- und Realschule plus in integrativer Form errichtet, wobei die Realschule plus im Schuljahr 2009/2010 mit der Klassenstufe 5 beginnt. In der heutigen Grund- und Hauptschule Budenheim werden die Klassen der Grundschule und die Klassenstufen 5 - 7 der Realschule plus angesiedelt, in der heutigen Hauptschule „Am Lemmchen“ in Mainz-Mombach die Klassenstufen 8 - 10.
2. Träger der organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus ist die Gemeinde Budenheim.
3. Die Kosten für Sachbedarf, Verwaltungs- und Hilfspersonal regeln sich nach § 74 Abs. 3 i. V. m. § 75 Abs. 2 SchulG.
4. Die Schülerbeförderung richtet sich nach § 69 SchulG.
5. Die Schule führt bis zur Entscheidung des Schulträgers gem. § 91 Abs. 4 SchulG die Bezeichnung Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach.
6. Die Schule ist Ganztagschule in Angebotsform.
7. Weiterhin wird mit Ende des Schuljahres 2008/2009, dem Ablauf des 31.07.2009, die organisatorische Verbindung der Grund- und Hauptschule „Am Lemmchen“ in Mainz-Mombach aufgehoben.
8. Die Grundschule Mainz-Mombach wird mit Beginn des Schuljahres 2009/2010, dem 01.08.2009, als eigenständige Grundschule geführt. Die Schulträgerschaft verbleibt bei der Stadt Mainz.

Gleichzeitig ergeht aufgrund § 3 Abs. 1 und Abs. 3 SchulstrukturEinfG i. V. m. § 91 Abs. 2 SchulG mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Budenheim und der Stadtverwaltung Mainz und nach Durchführung der gesetzlichen Beteiligungsverfahren folgende weitere

Organisationsverfügung:

1. Mit Ablauf des 31.07.2009 werden die Hauptschule Budenheim und die Hauptschule „Am Lemmchen“ in Mainz-Mombach aufgehoben.
2. Die Klassenstufen 6 bis 10 der aufgehobenen Hauptschulen werden ab dem 01.08.2009, als abschlussbezogene Klassen der Realschule plus weitergeführt.

II.

Für die Errichtung einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus an den Standorten Budenheim und Mainz-Mombach kann nach Durchführung des Anmeldeverfahrens und unter Würdigung der Voten der zu beteiligenden Gremien ein entsprechendes schulisches Bedürfnis anerkannt und somit dem Antrag stattgegeben werden. Zur Errichtung der Realschule plus sind zeitgleich die Hauptschule Budenheim und die Hauptschule „Am Lemmchen“ in Mainz-Mombach aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schwabmühlweg 1, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Hans Beckmann



GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Gemeindeverwaltung · 55253 Budenheim · Postfach 1140

Stadtverwaltung Mainz
Dezernat IV
Herrn Kurt Merkator
Postfach 3620
55026 Mainz

Dienstgebäude : Berliner Str. 3
55257 Budenheim
Auskunft erteilt :

Zimmer-Nr. :
Telefon-Durchwahl :

Ihr Zeichen :
Ihr Schreiben v. : 21.10.2014
Aktenzeichen : 401202/28

Stadtverwaltung Mainz
Beigeordneter Kurt Merkator

26. Nov. 2014

weiter an: 40/142 M

Kopie	z.Ktnly	Z/w.V.	Bericht
Antwort Entwurf		R	Z.d.A.
Termin:			

Budenheim, 24. November 2014

Fortführung der vertraglichen Regelungen für den Betrieb und die Organisation der Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz Mombach

Sehr geehrter Herr Merkator,

(.X.) Mit Dank zurück

(X) Anlage: 2 Verträge

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wosinski

40-Schulamt

Empf.: 01. DEZ. 2014

Aktz:

II	R	Dez
----	---	-----

Öffnungszeiten
Montag-Freitag 7.30 - 11.45 Uhr
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

Telefon
06139/299-0
Bitte Durchwahl
benutzen

Telefax
06139/299-301
E-Mail-Adresse:
Gemeinde.Budenheim@01019freenet.de

Konten der Gemeindekasse

51535 Budenheimer Volksbank (BLZ 550 613 03)
122879018 Mainzer Volksbank (BLZ 551 900 00)

123 30-606 Postgiroamt Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60)
140000225 Sparkasse Mainz (BLZ 550 501 20)

Zwischen
der Stadt Mainz,
vertreten durch Oberbürgermeister Michael Ebling
und

der Gemeinde Budenheim,
vertreten durch Bürgermeister Rainer Becker

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gemeinsamer Betrieb einer Realschule plus an den Standorten Budenheim und Mainz-Mombach

Zur Sicherung der Vielfalt der schulischen Landschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich und der Erhaltung der schulischen und beruflichen Chancengleichheit für ihre Kinder haben die Schulträger Stadt Mainz und Gemeinde Budenheim die Errichtung der gemeinsamen Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach an den Standorten der damaligen GHS Budenheim und der damaligen GHS Am Lemmchen in Mainz-Mombach zum Schuljahr 2009/2010 beantragt. Durch Organisationsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, vom 03.07.2009 wurde dem Antrag stattgegeben und zum 01.08.2009 gemäß § 3 SchulstrukturEinfG i.V.m. § 91 Abs. 1 und § 10 a SchulG eine organisatorisch verbundene Grund- und Realschule plus in integrativer Form an den genannten Standorten errichtet, deren Trägerin die Gemeinde Budenheim ist. Zugleich wurden die Hauptschule Budenheim sowie die Hauptschule „Am Lemmchen“ in Mainz-Mombach mit Wirkung zum 01.08.2009 aufgehoben und die Grundschule Mainz-Mombach in eine eigenständige Grundschule in Trägerschaft der Stadt Mainz überführt. Die Organisationsverfügung vom 03.07.2009 enthält weitere organisatorische Regelungen, die der Gemeinde Budenheim sowie der Stadt Mainz bekannt sind und auf die verwiesen wird.

Zur näheren Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der neu errichteten Realschule plus schlossen die Stadt Mainz und die Gemeinde Budenheim am 20.05.2009 eine Rahmenvereinbarung ab. Diese wird durch die vorliegende Vereinbarung in vollem Umfang ersetzt.

§ 2 Schulträgerschaft und Standorte der Realschule plus

Schulträger für die gemeinsame Realschule plus, die an den im § 1 genannten Standorten betrieben wird, ist die Gemeinde Budenheim.

§ 3 Form und Zügigkeit der Realschule plus und Standorte der einzelnen Klassen

Die Schule wird als integrative Realschule plus mit Ganztagschule in Angebotsform betrieben. Sie ist ausgerichtet auf drei Züge. Am Standort Budenheim sind die Klassenstufen 5 – 7 der Realschule plus angesiedelt und am Standort Mainz-Mombach die Klassenstufen 8 – 10. Auf die Angliederung einer Fachoberschule wird vorerst verzichtet.

§ 4 Grundschulen

- (1) Die Grundschule Mainz-Mombach wurde durch die Organisationsverfügung vom 03.07.2009 aus der organisatorischen Verbindung mit der Hauptschule „Am Lemmchen“ herausgelöst und entsprechend des Beschlusses des Mainzer Stadtrates vom 11.2.2009 ab dem Schuljahr 2009/2010 als eigenständige Grundschule in der Trägerschaft der Stadt Mainz am bisherigen Standort Mainz-Mombach, Am Lemmchen, weitergeführt.
- (2) Die Grundschule Budenheim ist organisatorisch mit der Realschule plus verbunden.

§ 5 Namensgebung

Unter Beteiligung der schulischen Gremien und durch Beschluss der Gemeinderates Budenheim vom 10.04.2013, sowie der Beschlussfassung des Mainzer Stadtrates vom 11.09.2013 wurde der Name „Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach“ verliehen.

§ 6 sonstige organisatorische und wirtschaftliche Regelungen zum Betrieb der gemeinsamen Realschule plus

Zur Festlegung weiterer organisatorischer und wirtschaftlicher Regelungen für den Betrieb der gemeinsamen Realschule plus wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt Mainz und der Gemeinde Budenheim geschlossen.

§ 7 regelmäßiger Austausch und Klärung bei Problemen

Die Schulleitung der Realschule plus und die beiden Verwaltungen treffen sich in jedem Schuljahr mindestens einmal, um aktuelle Themen und anstehende Entscheidungen, die den Schulbetrieb betreffen, zu erörtern.

§ 8 Veränderungen der Vereinbarung

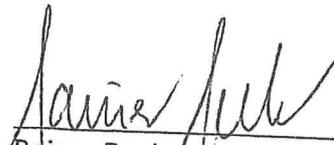
Veränderungen der Vereinbarung müssen einvernehmlich beschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Mainz, den 21.10.2014



Michael Ebling
Oberbürgermeister
Stadt Mainz

Mainz, den 24.11.2014



Rainer Becker
Bürgermeister
Gemeinde Budenheim

Zwischen

der Stadt Mainz,
vertreten durch Oberbürgermeister Michael Ebling
und

der Gemeinde Budenheim,
vertreten durch Bürgermeister Rainer Becker,

wird folgende
den Betrieb und die Organisation der gemeinsamen
Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach
regelnde Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Schulträgerschaft, Aufteilung der Realschule plus auf die Standorte und Zügigkeit

Die Regelung der Schulträgerschaft und die Aufteilung der Klassenstufen sowie die Zügigkeit der gemeinsamen Realschule plus ergeben sich aus § 2 und § 3 der Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Mainz und der Gemeinde Budenheim vom 24.11.2014.

§ 2 Schulsekretariate

- (1) An beiden Standorten bleiben die Schulsekretariate erhalten.
- (2) Die anfallenden Kosten für die personelle und technische Ausstattung des jeweiligen Sekretariats an den einzelnen Standorten werden von der Kommune getragen, der der Standort zuzurechnen ist.

§ 3 Schulgebäude der Realschule plus: Betriebskosten/Investitionen/Sanierungen

- (1) Die bestehenden Eigentumsverhältnisse für die Schulgebäude in Mainz-Mombach und in Budenheim bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (2) Die Zahl der Räume und die Raumgrößen an den jeweiligen Standorten orientieren sich an den geltenden Schulbaurichtlinien des Landes. Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist an den jeweiligen Standorten von den Schulleitungen und den Schulverwaltungen Einvernehmen über die Raumaufteilung zwischen der Realschule plus und den jeweiligen Grundschulen zu erzielen.
- (3) Die Kommunen übernehmen die jeweils an den Standorten anfallenden Betriebs- und Bauunterhaltungskosten im von § 75 Abs. 2 SchulG vorgesehenen Umfang; auch Schulsanierungen gehen zu Lasten der jeweiligen Kommune.
- (4) Über eventuell notwendig werdende Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen wird in Abstimmung mit der ADD entschieden.

§ 4 Ausstattungsmittel/Lehr- und Unterrichtsmittel

- (1) Die Kommunen übernehmen die jeweils am Schulstandort anfallenden Ausstattungsnotwendigkeiten und Lehr- und Unterrichtsmittel im von § 75 Abs. 2 SchulG vorgesehenen Umfang nach dem jeweiligen vor Ort geltenden System.
- (2) Das Verfahren zur Bearbeitung der Anträge auf Lernmittelfreiheit wird, wie in den gesetzlichen Regelungen des Landes vorgesehen, durch den Schulträger der Realschule plus durchgeführt.

§ 5 Ganztagsbetrieb / Mittagssessensversorgung

- (1) Der Ganztagsbetrieb in Angebotsform wird für die Klassen 5 bis 7 am Standort Budenheim und für die Klassenstufen 8 bis 10 am Standort Mainz-Mombach fortgeführt.
- (2) Die vorhandene Mittagssessensversorgung wird fortgeführt. Die Kosten für den Zuschuss zum Mittagessen über den Elternanteil hinaus an den Caterer werden von der Kommune am jeweiligen Schulstandort übernommen. Dies gilt auch für die vom Land vorgegebenen Regelungen für Sozial- und Härtefälle.

§ 6 Schülerbeförderung

Träger der Schülerbeförderung sind am Standort Realschule plus in Mainz-Mombach die Stadt Mainz und am Schulstandort Budenheim der Landkreis Mainz-Bingen.

§ 7 Versicherungen

- (1) Die Gemeinde Budenheim führt als Schulträgerin die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für alle Schülerinnen und Schüler der gemeinsamen Realschule plus ab und schließt eine Versicherung von Schülersachschäden für alle Schülerinnen und Schüler ab.
- (2) Die Stadt Mainz erstattet der Gemeinde Budenheim die anfallenden Beiträge für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die am Standort Mainz unterrichtet werden.

§ 8 Regelmäßiger Austausch und Klärung bei Problemen

- (1) Die Schulleitung der Realschule plus und die beiden Verwaltungen treffen sich in jedem Schuljahr mindestens einmal, um aktuelle Themen zu besprechen und anstehende Entscheidungen, die die Schulorganisation und den Schulbetrieb betreffen, zu erörtern.
- (2) Sollte es zu Fragen, die im Rahmen des Vertrages auftauchen, zu keiner Einigung kommen, ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Abteilung Schulaufsicht in Neustadt a. d. W. als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 9 Laufzeit der Vereinbarung, Veränderungen der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Schuljahr 2014/2015 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019. Die Vertragspartner entscheiden bis Ende Februar 2019, in welcher Form der Vertrag fortgeführt werden soll.

(2) Veränderungen der Vereinbarung müssen einvernehmlich beschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund im Sinne des § 314 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der zuvor getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden vielmehr eine neue Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung Gewolltem am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

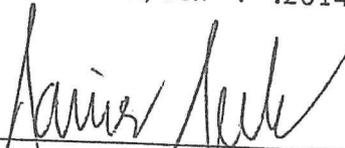
(2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Mainz, den 22.10.2014



Michael Ebling
Oberbürgermeister

Budenheim, den 24.11.2014



Rainer Becker
Bürgermeister